

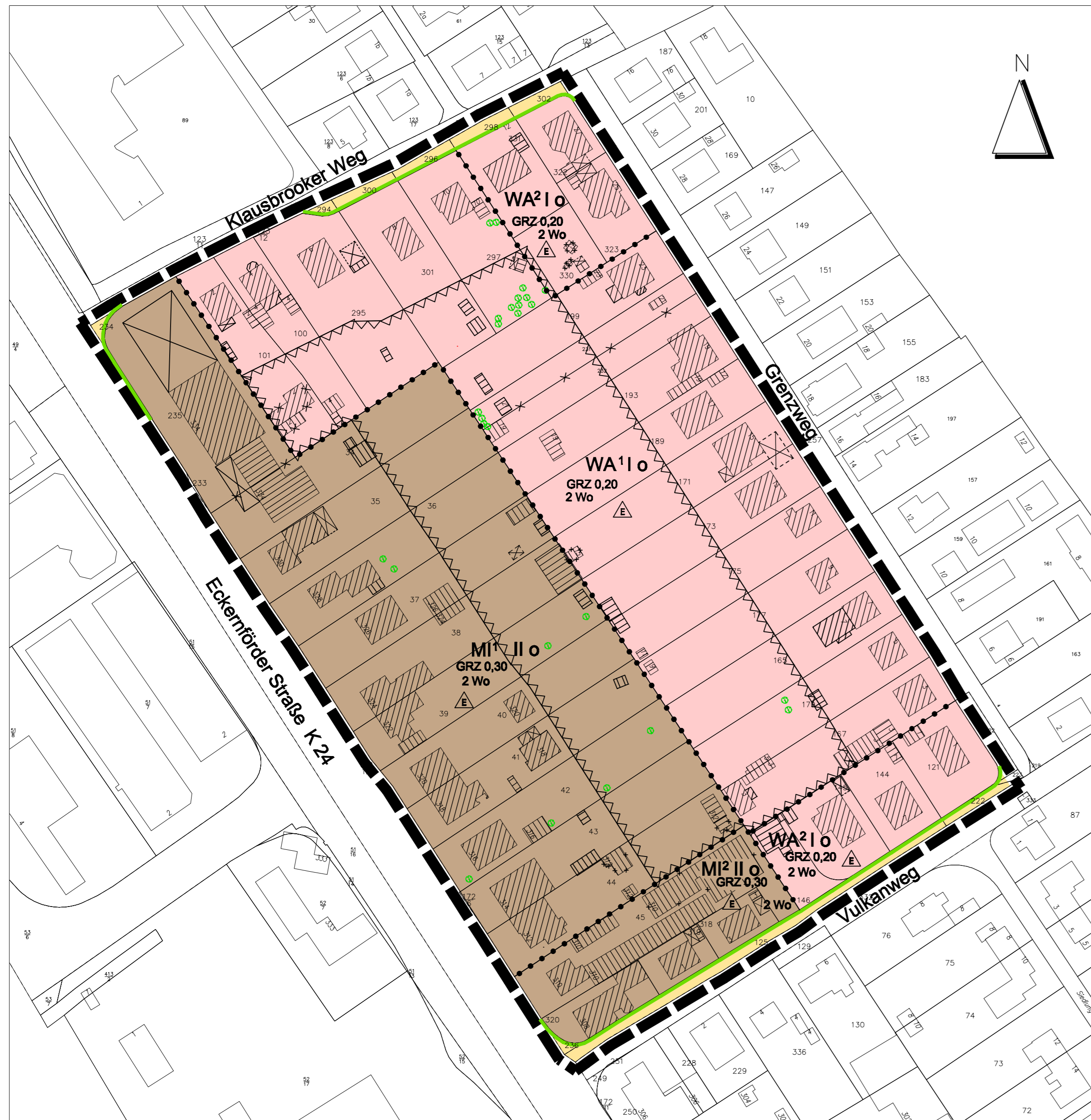
SATZUNG DER GEMEINDE KRONSHAGEN, KREIS RENDSBURG-ECKERNFÖRDE, ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 39

FÜR DEN BEREICH: ECKERNFÖRDER STRASSE 308-334; KLAUSBROOKER WEG 2-12; GRENZWEG; VULKANWEG,

AUFGRUND § 10 DES BAUGESETZBUCHES (BauGB) IN DER NEUFASSUNG VOM 29.08.1997 (BGBl. I S.2141), ZULETZT GEÄNDERT AM 24.06.2004 (BGBl. I S.1359), SOWIE NACH § 92 DER LANDESBUAUORDNUNG (LBO) VOM 11.07.1994 (GVBl. SCHL.-H. S.321) WIRD NACH BESCHLUSSFASSUNG DURCH DIE GEMEINDEVERTRETUNG VOM 15.01.2007 FOLGENDE SATZUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 39 FÜR DAS GEBIET: ECKERNFÖRDER STRASSE 308-334; KLAUSBROOKER WEG 2-12; GRENZWEG; VULKANWEG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) ERLASSEN. ES GILT DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BauNVO) 1990.

TEIL A: PLANZEICHNUNG

M. 1:1000



PLANZEICHENERKLÄRUNG

1. FESTSETZUNGEN		
	GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES NR. 39	§ 9 ABS. 7 BauGB
	WA ALLGEMEINE WOHNGEBIETE	§ 9 ABS. 1 NR. 1 BauGB § 4 BauNVO
	MI MISCHGEBIETE	§ 9 ABS. 1 NR. 1 BauGB § 6 BauNVO
	2 Wo ZAHL DER WOHNUNGEN, HÖCHSTGRENZE	§ 9 ABS. 1 NR. 1 BauGB § 4 BauNVO
	1 ZAHL DER VOLLGESCHOSSE, HÖCHSTGRENZE	§ 9 ABS. 1 NR. 1 BauGB
	GRZ GRUNDFLÄCHENZAHL	§ 9 ABS. 1 NR. 1 BauGB
	O OFFENE BAUWEISE	§ 9 ABS. 1 NR. 2 BauGB
	△ NUR EINZELHÄUSER ZULÄSSIG	§ 9 ABS. 1 NR. 2 BauGB
	STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN	§ 9 ABS. 1 NR. 11 BauGB
	STRASSENBEGRÄNZUNGSLINIE	§ 9 ABS. 1 NR. 11 BauGB
	VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE FLÄCHEN	§ 9 ABS. 1 NR. 10 BauGB
	ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG	§ 16 ABS. 5 BauNVO
2. DARSTELLUNG OHNE NORMCHARAKTER		
	VORHANDENE FLURSTÜCKSGRENZEN	
	VORHANDENE FLURSTÜCKSGRENZEN; KÖNFTIG FORTFALLEND	
	VORHANDENE BEBAUUNG	
	BEBAUUNG IST TEILWEISE NICHT MEHR VORHANDEN	
	VORHANDENE BEBAUUNG; KÖNFTIG FORTFALLEND	
	275 FLURSTÜCKSBEZEICHNUNGEN	
	21 HAUSNUMMERN	
	VORHANDENE BÄUME	

TEIL B: TEXT

I. Art der Nutzung.
In den Allgemeinen Wohngebieten (WA¹ und WA²) sind die Nutzungen gemäß § 4 BauNVO zulässig; unzulässig sind gemäß § 1 Absatz 5 BauNVO die Nutzungen gemäß § 4 Absatz 2 Ziffer 2 BauNVO sowie § 4 Absatz 3 Ziffern 4 und 5 BauNVO.
In den Mischgebieten (MI¹ und MI²) sind die Nutzungen gemäß § 6 BauNVO zulässig; unzulässig sind gemäß § 1 Absatz 5 BauNVO die Nutzungen gemäß § 6 Absatz 2 Ziffern 3, 7 und 8 BauNVO.

II. Maß der Nutzung.
Das Maß der baulichen Nutzung wird gemäß § 9 Absatz 1 Ziffer 1 BauGB iVm § 19 BauNVO über die ausgewiesene Grundflächenzahl (GRZ) festgesetzt.

III. Wohninhaltsbeschränkung.
Gemäß § 9 Absatz 1 Ziffer 6 BauGB wird die höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden auf zwei (2) begrenzt.

IV. Garagen, Stellplätze, Zufahrten, Zuwegungen.
Die Anzahl der maximal zulässigen Garagen und Stellplätze wird gemäß § 12 Absatz 6 BauNVO insgesamt je Wohnung auf maximal zwei (2) Abstellplätze begrenzt; Abstellplätze sind hierbei Garagen und Stellplätze. Abstellplätze sowie Zufahrten und Zuwegungen sind nur innerhalb der bebaubaren Grundstücksfläche (Bebauungstiefe) zulässig.

V. Bebauungstiefe.
Gemäß § 9 Absatz 1 Ziffer 2 BauGB iVm § 23 Absatz 4 BauNVO wird die Bebauungstiefe wie folgt festgesetzt:
WA¹: maximal 35,00 m MI¹: maximal 50,00 m
WA²: maximal 23,00 m

VI. Mindestgrundstücksgröße.
Die Mindestgrundstücksgröße von Baugrundstücken ist mit 800 m² festgesetzt; soweit zum Zeitpunkt des Aufstellungsbeschlusses die Mindestgrundstücksgröße unterschritten wird, gilt diese Grundstücksgröße als Mindestgrundstücksgröße. Die Maximalgrundstücksgröße von Baugrundstücken ist mit 2.000 m² festgesetzt; soweit zum Zeitpunkt des Aufstellungsbeschlusses die Maximalgrundstücksgröße unterschritten wird, gilt diese Grundstücksgröße als Maximalgröße.

VII. Nebenanlagen.
Nebenanlagen gemäß § 14 BauNVO sind gemäß § 9 Absatz 1 Ziffer 4 BauGB iVm § 23 Absatz 5 BauNVO nur an das Hauptgebäude angebaut sowie innerhalb der bebaubaren Grundstücksfläche zulässig.

Örtliche Bauvorschriften.
Werbeanlagen.
1) Werbeanlagen dürfen nur an der Stätte der Leistung ausgeführt werden; Fremdwerbung ist nicht ausführbar.
2) An Gebäudeteilen, die der Unterbringung technischer Anlagen dienen, oder an baulichen Nebenanlagen sowie an Bäumen und Zäunen dürfen Werbeanlagen nicht angebracht werden.
3) Beleuchtete Werbeanlagen sind indirekt beleuchtet auszuführen; Werbeanlagen mit wechselndem, weit strahlendem, reflektierendem oder bewegtem Licht sowie Lichtwerbung in grellen Farben und mit Farbvielfalt sind nicht zulässig.

VERFAHRENSVERMERKE

- AUFGESTELLT AUFGRUND DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 13.12.2004. DIE ORTSÜBLICHE BEKANNTMACHUNG DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES IST DURCH ABRUCK IN DEN KIELER NACHRICHTEN AM 18.12.2004 ERFOLGT.
- DIE FRÜHZEITIGE BÜRGERBETEILIGUNG NACH § 3 ABS. 1 SATZ 1 BauGB WURDE AM 13.06.2005 IM RAHMEN EINER ÖFFENTLICHEN VERANSTALTUNG MIT AUSGANG UND ERÖRTERUNG DURCHFÜHRT.
- DIE VON DER PLANUNG BERTHRTEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE WURDEN MIT SCHREIBEN VOM 27.10.2005 ZUR ABGABE EINER STELLUNGNAHME AUFGEFORDERT.
- DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT AM 20.09.2005 DEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES MIT BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN UND ZUR AUSLEGUNG BESTIMMT.
- DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), SOWIE DIE BEGRÜNDUNG HABEN IN DER ZEIT VOM 08.11.2005 BIS ZUM 15.12.2005 WÄHREND FOLGENDER ZEITEN
MONTAG 8.00 UHR BIS 12.00 UHR UND 14.00 UHR BIS 16.00 UHR
DIENSTAG 7.00 UHR BIS 12.00 UHR UND 14.00 UHR BIS 16.00 UHR
DONNERSTAG 7.00 BIS 12.00 UHR UND 14.00 UHR BIS 18.00 UHR
FREITAG 8.00 UHR BIS 12.00 UHR
ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. ES LAGEN KEINE STELLUNGNAHMEN VOR ZU LÄRMEMISSIONEN UND EINGRIFFEN IN NATUR UND LANDSCHAFT, DIE IN FOLGE DER PLANUNG ZU ERWARTEN SIND. DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG WURDE MIT DEM HINWEIS, DASS ANREGUNGEN WÄHREND DER AUSLEGUNGSFRIST VON ALLEN INTERESSIERTEN SCHRIFTLICH ODER ZUR NIEDERSCHRIFT GELTEND GEMACHT WERDEN KÖNNEN, UND DASS NICHT FRISTGERECHT ABGEGEBENE STELLUNGNAHMEN BEI DER BESCHLUSSFASSUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN UNBERÜCKSICHTIGT BLEIBEN KÖNNEN. AM 02.11.2005 IN DEN KIELER NACHRICHTEN ORTSÜBLICH BEKANNT GEMACHT.
- DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES WURDE NACH DER 1. ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG (NR. 5) GEÄNDERT. DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), SOWIE DIE BEGRÜNDUNG HABEN IN DER ZEIT VOM 08.06.2006 BIS ZUM 16.08.2006 WÄHREND FOLGENDER ZEITEN
MONTAG 8.00 UHR BIS 12.00 UHR UND 14.00 UHR BIS 16.00 UHR
DIENSTAG 7.00 UHR BIS 12.00 UHR UND 14.00 UHR BIS 16.00 UHR
DONNERSTAG 7.00 BIS 12.00 UHR UND 14.00 UHR BIS 18.00 UHR
FREITAG 8.00 UHR BIS 12.00 UHR
ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. ES LAGEN KEINE STELLUNGNAHMEN VOR ZU LÄRMEMISSIONEN UND EINGRIFFEN IN NATUR UND LANDSCHAFT, DIE IN FOLGE DER PLANUNG ZU ERWARTEN SIND. DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG WURDE MIT DEM HINWEIS, DASS ANREGUNGEN WÄHREND DER AUSLEGUNGSFRIST VON ALLEN INTERESSIERTEN SCHRIFTLICH ODER ZUR NIEDERSCHRIFT GELTEND GEMACHT WERDEN KÖNNEN, UND DASS NICHT FRISTGERECHT ABGEGEBENE STELLUNGNAHMEN BEI DER BESCHLUSSFASSUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN UNBERÜCKSICHTIGT BLEIBEN KÖNNEN. AM 03.05.2006 IN DEN KIELER NACHRICHTEN ORTSÜBLICH BEKANNT GEMACHT.
- DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES WURDE NACH DER 2. ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG (NR. 6a) GEÄNDERT. DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), SOWIE DIE BEGRÜNDUNG HABEN IN DER ZEIT VOM 26.09.2006 BIS ZUM 27.10.2006 WÄHREND FOLGENDER ZEITEN
MONTAG 8.00 UHR BIS 12.00 UHR UND 14.00 UHR BIS 16.00 UHR
DIENSTAG 7.00 UHR BIS 12.00 UHR UND 14.00 UHR BIS 16.00 UHR
DONNERSTAG 7.00 BIS 12.00 UHR UND 14.00 UHR BIS 18.00 UHR
FREITAG 8.00 UHR BIS 12.00 UHR
ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. ES LAGEN KEINE STELLUNGNAHMEN VOR ZU LÄRMEMISSIONEN UND EINGRIFFEN IN NATUR UND LANDSCHAFT, DIE IN FOLGE DER PLANUNG ZU ERWARTEN SIND. DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG WURDE MIT DEM HINWEIS, DASS ANREGUNGEN WÄHREND DER AUSLEGUNGSFRIST VON ALLEN INTERESSIERTEN SCHRIFTLICH ODER ZUR NIEDERSCHRIFT GELTEND GEMACHT WERDEN KÖNNEN, UND DASS NICHT FRISTGERECHT ABGEGEBENE STELLUNGNAHMEN BEI DER BESCHLUSSFASSUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN UNBERÜCKSICHTIGT BLEIBEN KÖNNEN. AM 16.09.2006 IN DEN KIELER NACHRICHTEN ORTSÜBLICH BEKANNT GEMACHT.
- DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT DIE VORBRACHTEN ANREGUNGEN SOWIE DIE STELLUNGNAHMEN DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE AM 15.01.2007 GEPRÜFT. DAS ERGEBNIS WURDE MITGETEILT.
- DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT DEN BEBAUUNGSPLAN, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), AM 15.01.2007 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN UND DIE BEGRÜNDUNG DURCH BESCHLUSS GEBILIGT.
KRONSHAGEN, DEN 17.01.2007 SIEGELABDRUCK GEZ. MEISTER
BÜRGERMEISTER
- DER KATASTERMÄSSIGE BESTAND AM 16.06.2007 SOWIE DIE GEOMETRISCHEN FESTLEGUNGEN DER NEUEN STÄDTEBAULICHEN PLANUNG WERDEN ALS RICHTIG BESCHENIGT.
KIEL, DEN 01.08.2007 SIEGELABDRUCK LEITER DES KATASTERAMTES
- DIE BEBAUUNGSPLANSATZUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), WIRD HIERMIT AUSGEFERTIGT UND IST BEKANNTMACHEN.
KRONSHAGEN, DEN 27.08.2007 SIEGELABDRUCK GEZ. MEISTER
BÜRGERMEISTER
- DER BESCHLUSS DES BEBAUUNGSPLANES DURCH DIE GEMEINDEVERTRETUNG UND DIE STELLE, BEI DER DER PLAN AUF DAUER WÄHREND DER SPRECHSTUNDEN VON ALLEN INTERESSIERTEN EINGEGEHEN WERDEN KANN UND DIE ÜBER DEN INHALT AUSKUNFT ERTEILT, SIND AM 03.09.2007 ORTSÜBLICH BEKANNT GEMACHT WORDEN. IN DER BEKANNTMACHUNG IST AUF DIE MÖGLICHKEIT EINE VERLETZUNG VON VERFAHRENS- UND FORMVORSCHRIFTEN UND VON MÄNGELN DER ABWÄGUNG EINSCHLIESSLICH DER SICH ERGEBENDEN RECHTSFOLGEN (§ 215 ABS. 2 BauGB) SOWIE AUF DIE MÖGLICHKEIT, ENTSCADIGUNGSANSPRÜCHE GELTEND ZU MACHEN UND DAS ERLÖSCHEN DIESER ANSPRÜCHE (§ 44 BauGB) HINGEWIESEN WORDEN. AUF DIE RECHTSWIRKUNGEN DES § 4 ABS. 3 GO WURDE EBENFALLS HINGEWIESEN. DIE SATZUNG IST MITHIN AM 04.09.2007 IN KRAFT GETRETEN.
KRONSHAGEN, DEN 04.09.2007 SIEGELABDRUCK GEZ. MEISTER
BÜRGERMEISTER

**SATZUNG DER GEMEINDE KRONSHAGEN,
KREIS RENDSBURG-ECKERNFÖRDE, ÜBER DEN
BEBAUUNGSPLAN NR. 39**